



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte
der Kreise sowie
Ober-/Bürgermeister
der kreisfreien Städte
-Straßenverkehrsbehörden-

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
-Technische Prüfstelle-
Am TÜV 1
30519 Hannover

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
-IV 333-
im Hause

nachrichtlich:
Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
- Betriebssitz Kiel -
- LS 42 -
Mercatorstr. 9
24106 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: VII 439-621.556.1-1
Meine Nachricht vom: /

Walter Voß
Walter.voss@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4739
Telefax: 0431 988-617-4739

17. Januar 2013

Ausnahme von Euro VI für Kraftfahrzeuge der Klassen N₂ und N₃ der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 gilt für die Zulassung schwerer Nutzfahrzeuge (u.a. Klasse N₂ und N₃ zGg >3,5 t) ab dem 01.01.2014 die Abgasstufe Euro VI. Bei den vorgenannten Kraftfahrzeugen der Feuerwehren, außer Kraftfahrzeugen des Rettungsdienstes, und des Katastrophenschutzes können wegen der besonderen Einsatzbedingungen und der technischen Ausstattung die erforderlichen Motoren nicht ohne Probleme verbaut und/oder ein Funktionieren des Abgasreinigungssystems nicht gewährleistet werden.

Aus diesem Grund bestehen keine Bedenken, wenn die zuständigen Zulassungsbehörden für die Erteilung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 13 EG-FGV für Kfz, die für die Feu-

erwehr oder den Katastrophenschutz konstruiert und gebaut sind, aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO eine Ausnahme von § 47 Abs. 1a StVZO erteilen.

Für die Erteilung von Ausnahmen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Aufgrund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO können Ausnahmen vom § 47 nur für Kfz der Klasse N₂ und N₃ gem. Anhang II der Richtlinie 2007/46/EG im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2015 erteilt werden.
2. Die Kfz müssen die Abgasnorm Euro V erfüllen.
3. Die Fahrzeuge müssen auf einen Träger des Feuerwehrwesens - oder Katastrophenschutzes zugelassen sein und dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden.
4. Die Ausnahme ist unter der Bedingung zu erteilen, dass sie bei einem Halterwechsel auf eine hier nicht aufgeführte Organisation erlischt.
5. Geltungsbereich der Ausnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis:

Handelsübliche Kfz der Klassen M₁, M₂, M₃ und N₁ dürften aufgrund der in Nr. 3 genannten Voraussetzung grundsätzlich nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen.

Textempfehlung für die Zulassungsbehörde bei Eintragung in die Fahrzeugpapiere:

*Ausnahme gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO v. § 47 Abs. 1a StVZO f. Abgasn. Euro V erteilt v. „Beh.“.


Walter Voß